

5 Verantwortungsträger aus den Regelwerken

5.1 Verantwortungsträger in der Elektrotechnik

5.1.1 Verantwortungsebenen

Beim Betrieb von elektrischen Anlagen wird zwischen verschiedenen Verantwortungsebenen unterschieden: Die Gesamtverantwortung liegt beim Anlagenbetreiber, der die Unternehmerverantwortung trägt. Für den Anlagenbereich, in dem sich eine Arbeitsstelle befindet, ist für die Dauer der Arbeiten ein Anlagenverantwortlicher zu benennen. Die Verantwortung für die sichere und fachgerechte Arbeit des Arbeitsteams an der Arbeitsstelle trägt der Arbeitsverantwortliche. Anlagen- und Arbeitsverantwortlicher müssen nicht zwingend unterschiedliche Personen sein. Grundsätzlich besteht sogar die Möglichkeit, dass die ausführende Elektrofachkraft auch gleichzeitig die Rolle des Anlagen- und des Arbeitsverantwortlichen ausfüllt.

In **Bild 5.1** sind die verschiedenen Rollen in der Wahrnehmung der Elektroverantwortung skizziert. Die Rolle a) „Anlagenbetreiber“ wird in kleineren Betrieben und privaten Haushalten vom Eigentümer und in größeren Betrieben vom Unternehmer, der Geschäftsführung oder einem beauftragten Anlagenbetreiber eingenommen. Die Rollen b) „Anlagenverantwortlicher“, c) „Arbeitsverantwortlicher“ und d) „Mitarbeiter im Arbeitsteam“ werden in kleineren Betrieben und Privathaushalten von der (beauftragten) Elektrofachkraft ausgefüllt. In größeren Betrieben ist die Rolle b) „Anlagenverantwortlicher“ schriftlich zu benennen. Die Rolle c) „Arbeitsverantwortlicher“ wird vom Vorgesetzten des Arbeitsteams vor Ort (z. B. Kolonnenführer) ausgefüllt.²⁸

²⁸ Vgl. DIN EN 50110-1 (VDE 0105-1):2014-02, Anhang B (Informativ)

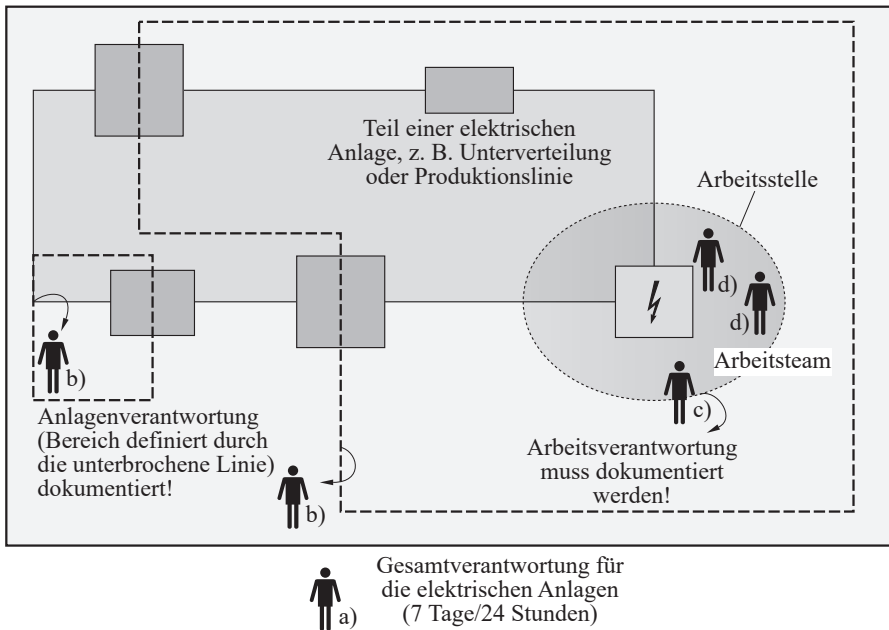


Bild 5.1 Rollen in der Wahrnehmung der Verantwortung –

- a) Anlagenbetreiber,
- b) Anlagenverantwortlicher,
- c) Arbeitsverantwortlicher,
- d) Mitarbeiter im Arbeitsteam

(Quelle: DIN EN 50110-1 (VDE 0105-1):2014-02, Anhang B (Informativ))

5.1.2 Der Anlagenbetreiber gemäß DIN VDE 0105-100

Der Anlagenbetreiber ist eine „Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt. Diese Person kann der Eigentümer, Unternehmer, Besitzer oder eine beauftragte Person sein, die die Unternehmerpflichten wahrnimmt. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden. Bei umfangreichen oder komplexen Anlagen kann diese Zuständigkeit auch für Teilanlagen übertragen sein.“²⁹

Sofern der Anlagenbetreiber nicht selbst Elektrofachkraft ist, muss er Rechte und Pflichten, die zur Wahrnehmung der Betreiberverantwortung gehören, an eine Elek-

²⁹ Quelle: DIN VDE 0105-100:2015-10

trofachkraft, eine interne Organisationseinheit oder ein externes Unternehmen mit den entsprechenden Elektrofachkräften übertragen. Die Betreiberverantwortung für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage ist eine dauernde und langfristige Verantwortung und umfasst die Wahrnehmung der Fürsorgepflichten für die eigenen Mitarbeiter und der Verkehrssicherungspflichten zum Schutze Dritter. Es gehört dazu die Organisation sämtlicher Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit eine elektrische Anlage sicher funktionieren kann, z. B. sichere Bedienung sowie notwendige Inspektions-, Instandhaltung- und Wartungsarbeiten.³⁰

Der Anlagenbetreiber ist als Unternehmer entweder selbst oberste verantwortliche Elektrofachkraft oder er hat – wenn er elektrotechnischer Laie ist – eine oberste verantwortliche Elektrofachkraft einzusetzen und ihr die zur Wahrnehmung der Betreiberverantwortung erforderlichen Rechte und Pflichten zu übertragen. Zu diesen Rechten und Pflichten gehört auch der Aufbau einer elektrotechnischen Hierarchie mit ggf. verschiedenen verantwortlichen Elektrofachkräften auf verschiedenen Hierarchiestufen bzw. für verschiedene Abteilungen oder Verantwortungsbereiche (z. B. gesamtverantwortliche Elektrofachkraft und verantwortliche Elektrofachkräfte für jeweils eine Abteilung oder jeweils für ein Arbeitsgebiet wie Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hochspannungsanlagen).³¹

5.1.3 Die Elektrofachkraft gemäß DIN VDE 0105-100/DIN VDE 1000-10

Der Begriff „Elektrofachkraft“ beschreibt das Ausbildungs- und Erfahrungsprofil eines Elektrofachmanns und wird sowohl in der DGUV-Vorschrift 3 als auch der DIN VDE 0105-100 bzw. der DIN VDE 1000-10 definiert:

*„Elektrofachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Normen die ihm übertragenen Aufgaben beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung kann auch eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Arbeitsgebiet herangezogen werden“.*³²

Die besondere Kompetenz einer Elektrofachkraft besteht also darin, dass sie Aufgaben hinsichtlich der damit verbundenen Gefährdungen beurteilen und daraus drohende Gefahren erkennen kann. Dies bezieht sich sowohl auf elektrische als auch auf mechanische, thermische und sonstige Gefährdungen und Gefahren. Nicht unbedingt zur Kompetenz gehört die Fähigkeit, diese Aufgaben selbst zu erledigen

³⁰ Vgl. Hoffmann/Lantwin/Niedl/Schäfer 2017, S. 31 f.

³¹ Vgl. Schliephacke 2008, S. 209 f.

³² Quelle: DIN VDE 0105-100:2015-10; gleichlautend mit DIN VDE 1000-10:2021-06

und die Gefahren selbst zu beseitigen. Eine Elektrofachkraft muss jedoch in ihrem Arbeitsbereich in der Lage sein, entsprechende Maßnahmen insbesondere zur Gefahrenbeseitigung zu veranlassen. Der Begriff Elektrofachkraft lässt sich daher sowohl auf einen handwerklich arbeitenden Monteur als auch auf einen im Management tätigen Techniker anwenden.

Die fachliche Ausbildung ist in der Regel durch einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung nachgewiesen. Die DIN VDE 1000-10 nennt ausdrücklich die Abschlüsse als Facharbeiter, staatlich geprüfter Techniker, Industrie- oder Handwerksmeister sowie die akademischen Grade Diplom-Ingenieur, Master und Bachelor. Sofern zur Beurteilung der fachlichen Ausbildung eine mehrjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Gebiet herangezogen wird, ist diese Beurteilung von einer Elektrofachkraft durchzuführen und idealerweise auch zu dokumentieren. Die Verantwortung dafür, wer für welches Aufgabengebiet als Elektrofachkraft eingesetzt wird, liegt beim Unternehmer.³³

Die Kenntnisse und Erfahrungen als weitere Voraussetzung für die Elektrofachkraft-Eigenschaft können niemals allumfassend die gesamte Elektrotechnik abdecken. Sie sind stets auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet begrenzt, sodass bei der Benutzung des Begriffs Elektrofachkraft immer auch das Arbeitsgebiet bezeichnet werden muss, für das die Elektrofachkraft kompetent ist. Eine Elektrofachkraft für Beleuchtungsanlagen hat beispielsweise in den seltensten Fällen gleichzeitig ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Hochspannungsanlagen, um auch auf diesem Gebiet als Elektrofachkraft zu gelten.

Als letzte Voraussetzung, um als Elektrofachkraft zu gelten, werden Kenntnisse der einschlägigen Normen genannt. Dies sind in der Regel die für das fachmännische und sicherheitsgerichtete Handeln auf dem betreffenden Arbeitsgebiet notwendigen technischen Regelwerke, in erster Linie die VDE-Bestimmungen und -Anwendungsregeln sowie die Regelwerke der Berufsgenossenschaften. Grundlagen dieser Kenntnisse werden sicherlich bereits in der geforderten Berufsausbildung erworben, jedoch ist es notwendig, durch ständige Weiterbildung und Unterweisungen den Kenntnisstand aktuell zu halten. Dies ist insofern zwingend, da durch den technischen Fortschritt auch die Regelwerke einem ständigen Wandel unterworfen sind. Der Umfang der Normenkenntnisse ist nicht nur abhängig vom Arbeitsgebiet, sondern auch vom formalen Ausbildungsniveau der Elektrofachkraft. Beispielsweise werden von einem Elektromeister andere und umfangreichere Kenntnisse erwartet als von einem Elektromonteur mit Facharbeiterausbildung.

Abzugrenzen ist die Elektrofachkraft von der elektrotechnisch unterwiesenen Person, die nur innerhalb enger Grenzen auf Grundlage einer Unterweisung durch eine

³³ Vgl. Hoffmann/Lantwin/Niedl/Schäfer 2017, S. 33 ff.

Elektrofachkraft tätig werden darf. Einer elektrotechnisch unterwiesenen Person ist zunächst alles verboten, was nicht in einer Unterweisung ausdrücklich erlaubt wurde! „Elektrotechnisch unterwiesene Person ist, wer durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde.“³⁴ **Tabelle 5.1** listet die Unterscheidungsmerkmale von Elektrofachkraft und elektrotechnisch unterwiesener Person auf. Eine „Person, die weder Elektrofachkraft noch elektrotechnisch unterwiesene Person ist“³⁵, gilt als elektrotechnischer Laie.

Elektrofachkraft (EFK)	Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)
<u>Voraussetzungen</u> • fachliche Ausbildung; • Kenntnisse und Erfahrungen; • Kenntnis der einschlägigen Normen	<u>Voraussetzungen</u> • Unterrichtung über Gefahren; • Anlernen; • Unterweisung über Schutzeinrichtungen und -maßnahmen durch eine Elektrofachkraft
<u>Kompetenzen</u> selbstständiges Beurteilen von übertragenen Arbeiten und Erkennen von Gefahren	<u>Kompetenzen</u> Handeln im engen Rahmen dessen, was unterwiesen und angelernt wurde Alles, was nicht ausdrücklich unterwiesen und erlaubt wurde, ist verboten!

Tabelle 5.1 Elektrofachkraft (EFK) und Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)

Sofern nach einer längeren Arbeitspause die Kenntnisse und Erfahrungen einer Elektrofachkraft verblasen, verfällt die Qualifikation als Elektrofachkraft. Jedoch kann sie durch Auffrischung der Ausbildung und erneut gewonnene Erfahrung zu-rückrerlangt werden.³⁶

5.1.4 Die verantwortliche Elektrofachkraft gemäß DIN VDE 1000-10

Eine „Person, die als Elektrofachkraft [...] die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist“³⁷, gilt als verantwortliche Elektrofachkraft. Das heißt, sobald eine Elektrofachkraft mit elektrotechnischer Fach- und Aufsichtsverantwortung betraut wird – also als Fachvorgesetzter eingesetzt wird – ist sie automatisch verantwortliche Elektrofachkraft. Der Begriff Fach- und

³⁴ Quelle: DIN VDE 0105-100:2015-10; gleichlautend mit DIN VDE 1000-10:2021-06

³⁵ Quelle: DIN VDE 0105-100:2015-10

³⁶ Vgl. DIN VDE 1000-10:2021-06, Anhang A (informativ)

³⁷ Quelle: DIN VDE 1000-10:2021-06

Aufsichtsverantwortung beschreibt den fachlichen Teil der Führungsverantwortung (die Fachverantwortung), die wahrgenommen wird durch Mitwirkung bei der Auswahl von (Personal-)Ressourcen, durch die Erteilung von fachlichen Anweisungen, wie Maßnahmen durchzuführen sind, sowie durch die Überwachung der Maßnahmen. Eine verantwortliche Elektrofachkraft trägt Unternehmerverantwortung und ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsfestlegungen. Sie unterliegt keinen fachlichen Weisungen von Personen, die nicht selbst verantwortliche Elektrofachkraft sind. Eine schriftliche Übertragung der Unternehmerpflichten oder eine schriftliche Bestellung zur verantwortlichen Elektrofachkraft ist zwar wünschenswert, aber nicht zwingend, sofern sich die Stellung als verantwortliche Elektrofachkraft aus der Funktion innerhalb der Organisation ergibt. Beispielsweise ist eine Elektrofachkraft mit Meister-, Techniker- oder Ingenieurausbildung, die die Funktion eines Abteilungsleiters ausfüllt, automatisch verantwortliche Elektrofachkraft für ihre Abteilung. Anders sieht es jedoch aus, wenn der Abteilungsleiter elektrotechnischer Laie ist – beispielsweise Maschinenbauingenieur – und ein Mitarbeiter aus einer Nachbarabteilung, der die entsprechenden Elektrofachkraft-Voraussetzungen aufweist, die Rolle der verantwortlichen Elektrofachkraft übernehmen soll. In diesem Fall ist eine schriftliche Übertragung der Unternehmerpflichten und Bestellung zur verantwortlichen Elektrofachkraft unbedingt erforderlich, weil sich aus der Position des Mitarbeiters der Nachbarabteilung die Rolle als verantwortliche Elektrofachkraft nicht zwangsläufig ergibt. Eine schriftliche Bestellung zur verantwortlichen Elektrofachkraft für eine bestimmte Organisationseinheit ist also immer dann erforderlich, wenn der Leiter der Organisationseinheit nicht selbst Elektrofachkraft ist.

*„Für die verantwortliche Leitung eines elektrotechnischen Betriebs oder Betriebsteils ist eine verantwortliche Elektrofachkraft [...] erforderlich.“*³⁸ Es muss also immer eine (betriebs-/teilbetriebs-)leitende verantwortliche Elektrofachkraft benannt sein. Diese leitende verantwortliche Elektrofachkraft muss nach DIN VDE 1000-10 als Qualifikation mindestens einen elektrotechnischen Berufsabschluss als staatlich geprüfter Techniker, Industriemeister, Handwerksmeister oder über einen akademischen Grad als Diplom-Ingenieur, Master oder Bachelor im Bereich Elektrotechnik verfügen. *„Unter einem elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil wird derjenige Bereich eines Betriebs verstanden, der sich mit den elektrotechnisch relevanten Sicherheitsaufgaben befassen muss.“*³⁹ Dies kann z. B. auch eine Bäckerei sein. Da eine Bäckerei als Kleinbetrieb in der Regel keine Elektrofachkräfte als Mitarbeiter beschäftigt, muss sie eine externe Person mit der Wahrnehmung der Rolle verantwortliche Elektrofachkraft beauftragen – üblicherweise einen selbstständigen Elektromeister.

³⁸ Quelle: DIN VDE 1000-10:2021-06

³⁹ Quelle: DIN VDE 1000-10:2021-06

In jedem Betrieb oder Betriebsteil, in dem elektrische Sicherheitsfragen eine Rolle spielen, muss also mindestens ein Meister, Techniker oder Ingenieur als leitende verantwortliche Elektrofachkraft benannt sein! Facharbeiterqualifikation reicht dafür nicht aus. Insofern gibt es „zwei verschiedene Arten von verantwortlichen Elektrofachkräften: die ‚einfache‘ verantwortliche Elektrofachkraft und die [leitende] verantwortliche Elektrofachkraft, die mit der ‚Leitung eines Betriebs(-teils)‘ betraut ist“⁴⁰ und Meister-, Techniker- oder Ingenieurqualifikation hat.

„Dem Unternehmer kommt eine hohe Verantwortung bei der Auswahl einer verantwortlichen Elektrofachkraft zu [...], wobei es in größeren Betrieben Praxis sein kann, sowohl für die einzelnen elektrotechnischen Arbeitsgebiete (Niederspannung, Hochspannung, MSR-Technik) jeweils verantwortliche [Elektro-]Fachkräfte zu beauftragen als auch in den verschiedenen Ebenen (verantwortliche [Elektro-]Fachkraft „vor Ort“, verantwortliche [Elektro-]Fachkraft auf Meister-, Techniker-, Ingenieurebene je nach Verantwortungsbereich).“⁴¹ In größeren Betrieben kann es also sinnvoll sein, eine elektrotechnische Hierarchie mit unterschiedlichen Ebenen und einer obersten (leitenden) verantwortlichen Elektrofachkraft an der Spitze zu organisieren. **Bild 5.2** zeigt den schematischen Aufbau einer solchen Hierarchie. Das Vorhandensein einer einzigen leitenden verantwortlichen Elektrofachkraft ist jedoch keineswegs zwingend erforderlich. Es besteht durchaus die Möglichkeit, mehrere gleichrangige leitende verantwortliche Elektrofachkräfte „nebeneinander“ zu installieren, sofern deren jeweiliger Verantwortungsbereich klar festgelegt ist.⁴²

⁴⁰ Quelle: Ensmann/Euler/Eber 2016, S. 139 f.

⁴¹ Quelle: DIN VDE 1000-10:2021-06, Anhang A (Informativ)

⁴² Vgl. Schliephacke 2008, S. 209 und Ensmann/Euler/Eber 2016, S. 200 ff.

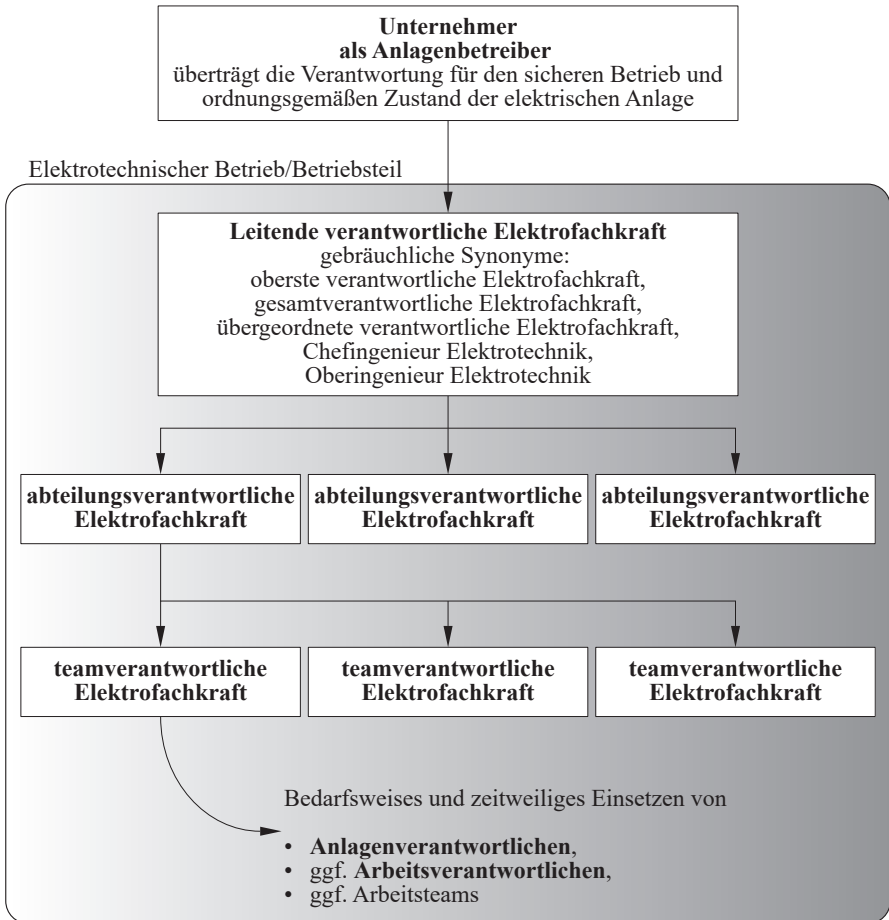


Bild 5.2 Beispiel für eine elektrotechnische Organisation

5.1.5 Exkurs: Die technische Führungskraft in Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Für Unternehmen der Elektrizitätsversorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes legt die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4001 fest, dass mindestens eine technische Führungskraft benannt sein muss. *„Die technische Führungskraft ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. Außerhalb des technischen Bereichs sind ihr die erforderlichen Einflussmöglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im technischen Bereich einzuräumen. Die technische Führungskraft muss über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten eigenverantwortlich handeln zu können. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist ihr technisches Fachpersonal in der zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlichen Anzahl fachlich zuzuordnen. [...] Die technische Führungskraft muss verantwortliche Elektrofachkraft [...] sein und über die für die Errichtung und/oder den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen erforderlichen qualifizierten Fachkenntnisse verfügen. Diese werden in der Regel durch die abgeschlossene Ausbildung zum Elektroingenieur (oder vergleichbare Bachelor- bzw. Masterstudiengänge), staatlich geprüften Techniker, Industriemeister oder Handwerksmeister erworben. Die technische Führungskraft muss über eine qualifizierte, in der Regel dreijährige Berufserfahrung in verantwortlicher Position in einem Unternehmen für den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen oder einem vergleichbaren Unternehmen verfügen.“*⁴³

Dadurch, dass die genannte Anwendungsregel auf die DIN VDE 1000-10, Abschnitt 4.4 verweist, ist die Begriffsdefinition „technische Führungskraft“ identisch mit der Definition „leitende verantwortliche Elektrofachkraft“, die (siehe oben) lautet: Die leitende verantwortliche Elektrofachkraft ist die verantwortliche Elektrofachkraft, die mit der fachlichen Leitung eines elektrotechnischen Betriebs oder Betriebsteils beauftragt ist. Sie muss nach DIN VDE 1000-10 als Qualifikation mindestens einen elektrotechnischen Berufsabschluss als staatlich geprüfter Techniker, Industriemeister, Handwerksmeister oder über einen akademischen Grad als Diplom-Ingenieur, Master oder Bachelor im Bereich Elektrotechnik verfügen. In Elektrizitätsversorgungsunternehmen heißt die leitende verantwortliche Elektrofachkraft *technische Führungskraft*. Der technischen Führungskraft müssen Aufgaben und Tätigkeitsfelder übertragen sein, damit das Unternehmen in der Lage ist, *„folgende für den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen relevanten Tätigkeitsfelder sach- und fachgerecht zu bearbeiten bzw. deren Erledigung sicherzustellen:*

⁴³ Quelle: VDE-AR-N 4001:2020-03

- *Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Netzen, Anlagen und dazugehörigen Hilfs-, Steuer- und Nebeneinrichtungen mit zugehöriger Dokumentation;*
- *Führen eines Planwerks [...];*
- *Betrieb und Instandhaltung von Betriebsmitteln;*
- *Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes (z. B. Störungsannahme, Entstörung);*
- *Netzführung, Lastverteilung;*
- *Gefahren- und Schwachstellenanalyse und deren Beurteilung;*
- *Festlegung der Überwachungsstrategien;*
- *Vorsorgeplanung für Notfälle und Krisensituationen;*
- *Festlegung der personellen Ausstattung und Struktur;*
- *Erwerb und Verwaltung von Grundstücks- und Wegerechten;*
- *Auswahl, Beschaffung und Kontrolle von Lieferungen und Leistungen;*
- *Auswahl und Überwachung von Dienstleistern;*
- *Materialwirtschaft/Lagerung;*
- *Veröffentlichung der technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss [...];*
- *Veröffentlichung der Technischen Anschlussbedingungen [...];*
- *Führen eines Installateurverzeichnisses und Information des Elektroinstallateurhandwerks;*
- *Netzkundenservice;*
- *Vertrags- und Rechtsangelegenheiten, Versicherungen;*
- *Arbeits-/Gesundheitsschutz, Umweltschutz;*
- *Vorgaben zur Fort- und Weiterbildung des eigenen Personals.* ⁴⁴

5.1.6 Der Anlagenverantwortliche gemäß DIN VDE 0105-100

Der Anlageverantwortliche ist eine „Person, die beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlage bzw. der Anlagenteile zu tragen, die zur Arbeitsstelle gehören. Er kann die möglichen Auswirkungen der Arbeiten auf die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Anlagen bzw. Anlagenteile und die Auswirkungen von diesen auf die vorgesehene Arbeitsausführung beurteilen. Erforderlichenfalls können einige mit dieser

⁴⁴ Quelle: VDE-AR-N 4001:2020-03

*Verantwortung einhergehenden Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden.*⁴⁵ Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass der Anlagenverantwortliche eine natürliche Person und Elektrofachkraft sein muss. Er muss gute Anlagen- und Ortskenntnisse der Arbeitsstelle haben und den Betriebszustand der Anlagen kennen.

Die Anlagenverantwortung ist eine zeitlich begrenzte Verantwortung für die Dauer der Arbeit im Gegensatz zur langfristigen Betreiberverantwortung (= Betriebsverantwortung) des Anlagenbetreibers für den dauerhaft sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der Anlage.

Die Anlagenverantwortung muss für die Dauer der Arbeiten lückenlos organisiert sein. Für einen Wechsel der Anlagenverantwortung von einer auf eine andere Person müssen klare und auch im Nachhinein nachvollziehbare Regelungen bestehen.

Der Anlagenverantwortliche

- nimmt die Verkehrssicherungspflicht an der Arbeitsstelle wahr;
- beurteilt die Auswirkungen der geplanten Arbeiten; dazu muss er die Arbeit entweder selbst planen oder vorab vom Arbeitsverantwortlichen die geplanten Arbeiten mit Art, Ort und Auswirkungen gemeldet bekommen;
- trägt die Verantwortung für die vorbereitenden Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere für das Freischalten der Arbeitsstelle;
- legt das Arbeitsverfahren fest (Arbeiten im spannungsfreien Zustand, unter Spannung und/oder in der Nähe unter Spannung stehender Teile);
- weist die ausführenden Personen, mindestens aber den Arbeitsverantwortlichen, aufgabenbezogen in die Arbeitsstelle ein und weist auf Gefahren hin;
- erteilt dem Arbeitsverantwortlichen die Erlaubnis zur Durchführung Arbeit (Durchführungserlaubnis);
- fungiert während der Arbeit als Ansprechpartner für den Arbeitsverantwortlichen, muss also ständig erreichbar sein;
- muss dem Arbeitsverantwortlichen zu jedem Zeitpunkt – auch nach einem möglichen Wechsel der Person des Anlagenverantwortlichen – bekannt sein;
- fungiert beim Einsatz von Fremdunternehmen als Vertreter des Auftraggebers und Anlagenbetreibers gegenüber der Arbeitsgruppe des Fremdunternehmers vor Ort;
- koordiniert die Arbeit mehrerer Arbeitsgruppen (hier gibt es beim Arbeiten unter Spannung eine Ausnahme: In DGUV-Regel 103-011 heißt es: *„Erforderlichenfalls kann die Anlagenverantwortung für Teile der Anlage, an denen gearbeitet werden soll, auf eine geeignete Person des Auftragnehmers übertragen werden“*⁴⁶;

⁴⁵ Quelle: DIN VDE 0105-100:2015-10

⁴⁶ Quelle: DGUV-Regel 103-011, Abschnitt 3.4

- überwacht als ergänzende Sicherheitsüberwachung (stichpunktartig) die Sicherheitsmaßnahmen an der Arbeitsstelle;
- hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Arbeitsverantwortlichen und der Arbeitsgruppe an der Arbeitsstelle.⁴⁷

In größeren elektrischen Anlagen und Netzen – insbesondere auch dann, wenn die Überwachung und Steuerung der Anlage von einer Leitwarte aus vorgenommen wird, stellt sich die Frage, ob eine Person allein in der Lage sein kann, sämtliche Voraussetzungen und Verpflichtungen zu erfüllen. Den Überblick über den Schaltzustand hat die Leitwarte. Den Überblick über die Verhältnisse und Gefahren vor Ort an der Arbeitsstelle hat der Mitarbeiter des Anlagenbetreibers vor Ort. Die Schaltberechtigung hat möglicherweise ein anderer Mitarbeiter (Schaltmonteur). Die Berechtigung zur Anweisung von Schaltungen (Schaltanweisungsberechtigung) liegt wiederum bei der Leitwarte. Die Leitwarte hat evtl. zusätzlich die technische Möglichkeit und Berechtigung, Fernschaltungen für die gesamte Anlage oder Teile davon über die Leittechnik durchzuführen. Wer soll nun die Funktion des Anlagenverantwortlichen übernehmen?

Die Lösung des Problems liegt darin, dass der Anlagenverantwortliche einige mit seiner Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen kann.

Es ergeben sich dabei grundsätzlich zwei Regelungsmöglichkeiten:

1. Anlagenverantwortung hinten:

Der Anlagenverantwortliche ist ein Mitarbeiter „hinten“, der sich für den Kontakt mit dem Arbeitsverantwortlichen vor Ort geeigneter Beauftragter bedient. **Bild 5.3** zeigt schematisch ein Beispiel für eine solche Regelung. Der Mitarbeiter in der Leitwarte ist Anlagenverantwortlicher; sämtliche Vor-Ort-Verpflichtungen des Anlagenverantwortlichen werden von seinen Beauftragten vor Ort wahrgenommen. Dazu gehören auch Schalthandlungen vor Ort, die ein Mitarbeiter, der die entsprechende Schaltberechtigung hat, auf Anweisung des Anlagenverantwortlichen (hier: Leitwarte) durchführt.

⁴⁷ Vgl. DIN VDE 0105-100:2015-10; Hoffmann/Lantwin/Niedl/Schäfer 2017, S. 32 ff.; Pusch 2022, S. 412 f.

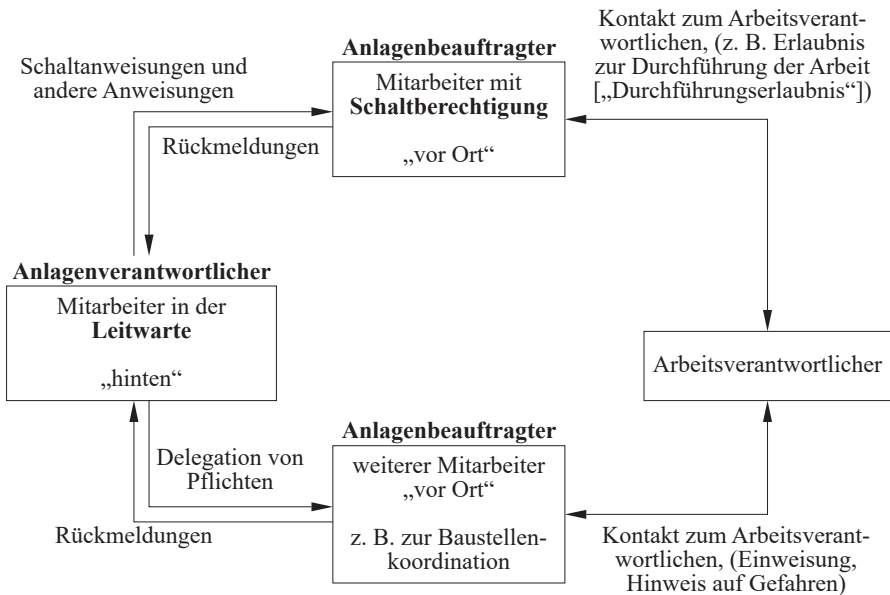


Bild 5.3 Anlagenverantwortlicher „hinten“

2. Anlagenverantwortung vor Ort:

Ein Mitarbeiter des Anlagenbetreibers „vorne“ vor Ort ist Anlagenverantwortlicher, der sich verschiedener Mitarbeiter „hinten“, aber auch „vorne“ vor Ort als Beauftragte zur Wahrnehmung seiner Pflichten bedient. **Bild 5.4** zeigt schematisch ein Beispiel für eine solche Konstellation. Sämtliche Kontakte des Anlagenverantwortlichen zum Arbeitsverantwortlichen werden direkt geführt. Schaltungen werden auf Antrag des Anlagenverantwortlichen von der Leitwarte vorbereitet und auf Anweisung der Leitwarte von einem Mitarbeiter vor Ort, der die erforderliche Schaltberechtigung hat, ausgeführt.

Beide Regelungsmöglichkeiten sind zulässig. Darüber hinaus ist eine Vielzahl weitere Regelungsmöglichkeiten denkbar und zulässig, die sich jedoch stets auf eine der beiden Grundtypen **Anlagenverantwortung „vorne“ vor Ort** oder **Anlagenverantwortung „hinten“** zurückführen lassen. Wichtig ist, dass der Anlagenverantwortliche mit Weisungsbefugnis gegenüber seinen Beauftragten ausgestattet ist und dass klare Regelungen für die Aufgabenverteilung zwischen Anlagenverantwortlichem und seinen Beauftragten bestehen.

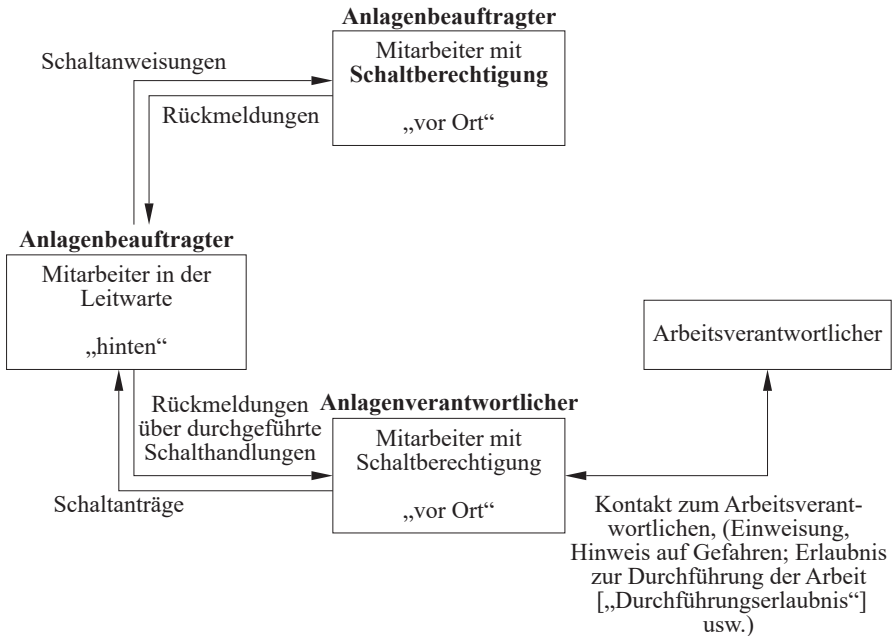


Bild 5.4 Anlagenverantwortlicher „vorne“

5.1.7 Der Arbeitsverantwortliche gemäß DIN VDE 0105-100

Arbeitsverantwortlicher ist „die Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit zu tragen. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden.“⁴⁸ Der Arbeitsverantwortliche trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen sowie für die fachgerechte und sichere Ausführung der Arbeiten. Er ist in der Regel Elektrofachkraft, in Ausnahmefällen elektrotechnisch unterwiesene Person. Arbeitsverantwortlicher und Anlagenverantwortlicher können dieselbe Person sein. Diese Konstellation ist oft sinnvoll, um Schnittstellen zu vermeiden, wenn Arbeiten vom eigenen Personal des Anlagenbetreibers ausgeführt werden.

⁴⁸ Quelle: DIN VDE 0105-100:2015-10

Der Arbeitsverantwortliche

- meldet dem Anlagenverantwortlichen vorab die geplanten Arbeiten (Art der Arbeit, Ort, Zeit, geplante Dauer, Auswirkungen);
- wird vom Anlagenverantwortlichen aufgabenbezogen in die Arbeitsstelle eingewiesen und auf Gefahren hingewiesen;
- weist die Mitglieder der Arbeitsgruppe aufgabenbezogen in die Arbeitsstelle ein und weist sie auf die Gefahren hin, sofern dies nicht der Anlagenverantwortliche bereits erledigt hat;
- muss sich vom Anlagenverantwortlichen die Durchführung der Sicherheitsregeln bestätigen lassen, die er nicht selbst durchführt;
- trifft Sicherheitsmaßnahmen vor Ort an der Arbeitsstelle;
- muss sich vom Anlagenverantwortlichen die Erlaubnis zur Durchführung der Arbeit einholen („Durchführungserlaubnis“);
- erteilt (nach Einholung der Durchführungserlaubnis beim Anlagenverantwortlichen) den Arbeitsgruppenmitgliedern die Freigabe zur Arbeit;
- ist für die Dauer der Arbeit Vorgesetzter der Arbeitsgruppenmitglieder und verantwortlich für eine geordnete Zusammenarbeit;
- muss sich vor Ort an der Arbeitsstelle aufhalten und Aufsicht über die Arbeitsgruppe führen, kann aber durchaus handwerklich mitarbeiten;
- fungiert als zentraler Ansprechpartner des Fremdunternehmers vor Ort, sofern die Arbeitsgruppe aus Mitgliedern eines externen Auftragnehmers besteht;
- muss dem Anlagenverantwortlichen geplante und ungeplante Arbeitsunterbrechungen anzeigen und für die dadurch zusätzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sorgen;
- muss nach Beendigung der Arbeit die an der Arbeitsstelle getroffenen Sicherheitsmaßnahmen aufheben und dem Anlagenverantwortlichen die Betriebsbereitschaft des betroffenen Anlagenteils durch eine entsprechende Klarmeldung anzeigen.⁴⁹

⁴⁹ Vgl. DIN VDE 0105-100:2015-10, Abschnitt 6; Hoffmann/Lantwin/Niedl/Schäfer 2017, S. 32 f.; Schliephacke 2008, S. 211